



Rechtliche Aspekte des Wiedereintritts

Beitrag von Professor Dr. Thomas Schüller

Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten des deutschen Staatskirchenrechts, dass, wer aus der Kirche austritt, diesen Schritt vor einer staatlichen Behörde (je nach Bundesland vor dem Amtsgericht oder dem Standesamt) vornimmt und dabei keinen Kontakt mit seiner Kirche aufnehmen muss. Diese Anonymität erleichtert augenscheinlich vielen den Austritt.

Ganz anders ist die Situation beim Wiedereintritt. Es gibt ein klar umschriebenes kirchen-rechtliches Verfahren, das in allen deutschen Bistümern gilt. Hier kommt es zur direkten Be-gegnung mit der Kirche in der Person des Pfarrers oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitar-beitern in der Seelsorge.

In einem ersten Schritt legen der oder die Eintrittswillige die Gründe für den Austritt und die für den Wunsch nach einem Wiedereintritt dar.

Der Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung wird nach einer Entscheidung der deutschen Bischöfe aus dem Jahr 1969 als formaler Abfall von der Kirche gewertet, der eine frei ge-wählte Loslösung aus der Gemeinschaft der Kirche bedeutet. Von daher muss derjenige, der in die Kirche wieder eintreten will, zusammen mit dem Pfarrer einen Antrag bei dem für ihn zuständigen Diözesanbischof auf Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche stellen.

Für viele Katholiken ist das die erste Begegnung mit ihrer Kirche seit vielen Jahren. Noch wichtiger aber ist, dass sie zum ersten Mal seit langer Zeit wieder über ihren Glauben spre-chen, über die Hoffnung, die sie trägt und den Wunsch, wieder in voller Gemeinschaft mit ihrer Kirche zu stehen.

In dieser Situation liegt eine einmalige pastorale Chance. Da ist der erfolgreiche Akademiker, dem trotz seiner katholischen Kindheit und Jugend nach dem Studium Kirche und Glaube gleichgültig wurden und der nun bei der komplizierten, am Ende aber glücklichen Geburt seiner ersten Tochter begreift, was im Leben wirklich zählt und was trägt. Grenzerfahrungen von Leben und Tod, die bisher unerfüllte Suche nach Sinn, sind eindrucksvolle Gründe und Motive, die Menschen bewegen, in die Gemeinschaft der Kirche zurückzukehren.

Dass am Ende dieses Prozesses nicht ein bloßes Stück Papier steht, das testiert, du bist wieder Glied deiner Kirche, sondern die Wiederaufnahme in einer kleinen liturgischen Feier erfolgt, unterstreicht die Bedeutung, die die katholische Kirche diesem Schritt zumisst. Der oder die Aufzunehmende spricht das Glaubensbekenntnis der Kirche und dann spricht der Priester in Anwesenheit von zwei Zeugen: „Im Namen des Bischofs von Limburg (bzw. von Mainz, Speyer oder Trier) nehme ich Sie wieder in die volle Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche auf.“

Wie gut, dass dieser Satz in den letzten Jahren immer häufiger zu hören ist.

Prof. Dr. Thomas Schüller
Mainz, 1. Dezember 2005